

Privatarchive. Überlegungen zu Begriff und Charakteristikum¹

Georg H. Schlatter

Einleitung

Eine allgemeine Theorie der Privatarchive gibt es nicht. Wie Rob Fisher 2009 festgestellt hat, besteht daher eine verbreitete Praxis, die für amtliche Verwaltungsarchive formulierte Theorie und Methodik auch auf Privatarchive anzuwenden. Fisher hat daher die massgeblichen theoretischen Arbeiten der britischen und amerikanischen Archivtheoretiker Sir Hilary Jenkinson und Theodore R. Schellenberg nach ihren Ansätzen für eine Theorie der Privatarchive und Methoden untersucht.² Grundsätzlich hält Fisher die Theorie für anschlussfähig, weist aber vor allem auf die Vorbehalte der beiden Theoretiker gegenüber privaten Materialien hin, aus denen er drei definitivische Elemente isoliert, die er als konstitutiv für Privatarchive betrachtet. Als Erstes nennt er für Privatarchive das Fehlen eines organischen Wachstums, wie es bei einer regelgeleiteten administrativen Verwaltung der Fall wäre. Fisher kann diese Feststellung treffen, da er für seine Betrachtungen private Firmennachlässe und Unternehmensarchive ausschliesst, gerade weil sie ihrem Charakter nach einer organisch gewachsenen Behördenadministration sehr ähnlich sind.³ Das Kriterium trifft daher nur für einen Teilbereich der Privatarchive wie Personennachlässe zu und kann nicht für Privatarchive allgemein gelten.

Das zweite Merkmal bezieht sich auf den Besitzerwechsel von der privaten Hand zum Archiv, wodurch nach Ansicht von Jenkinson wegen des Bruchs in der Aufbewahrungskette die Authentizität der Archivalien nicht mehr genügend gesichert ist.⁴ Mit dem Wechsel in den Besitzverhältnissen ist sicher ein verlässliches Unterscheidungskriterium genannt. Das dritte Merkmal sieht Fisher im fehlenden Evidenzwert von privaten Materialien, die anders als bei Behördenunterlagen nur wegen ihres Informationswertes aufbewahrt würden. Ohne hier auf eine Evidenz-

1 Dieser Aufsatz basiert auf: Georg H. Schlatter: Privatarchive. Theorie und Praxis am Beispiel der Bircher-Benner-Bestände, Masterarbeit, Universität Bern, 2012.

2 Fisher, Rob: In Search of a Theory of Private Archives. The Foundational Writings of Jenkinson and Schellenberg Revisited. In: *Archivaria* 67, 2009, 1–24.

3 Fisher, In Search, 7.

4 Fisher, In Search, 19f.

wertdiskussion eintreten zu wollen, halte ich dieses Argument als Unterscheidungskriterium für problematisch. Meiner Masterarbeit lag eine praktische Ordnungstätigkeit an einem privaten Bestand zugrunde, der sich aus einem Unternehmensarchiv und mehreren vermengten Personennachlässen zusammensetzt. Hier hat sich für die theoriegeleitete Praxis gerade ein Vorgehen bewährt, das sich am Evidenzbegriff orientierend aus den vermischten Ablagen mit grösserer Zuverlässigkeit individuelle Provenienzen – und dieses Prinzip gilt jeder Theorie als Grundpfeiler archivischer Tätigkeit – hat aussondern können. Evidenz ist auch für die provenienzorienteerte Ordnung der Ablagen von Privatpersonen eine wesentliche Analysekatgorie, verstanden als das, was den Entstehungskontext sichtbar werden lässt.

Bereits dieser knappe Blick auf die weit umfassendere Untersuchung von Fisher zeigt, dass die Formulierung einer geschlossenen Theorie der Privatarhive mit einem konsistenten Kategoriensystem auf erhebliche Schwierigkeiten stösst. Dafür ist der grosse Bereich, den der Begriff «Privatarhiv» abdeckt, auch viel zu heterogen. Ich möchte mich daher dem Thema «Privatarhive» über die Diskussion einiger zentraler Begriffe annähern und mit Überlegungen zum archivischen Ordnungshandeln ein für Privatarhive besonderes strukturelles Problem behandeln.

Archiv

Der Begriff «Archiv» ist bekanntlich nicht geschützt und die Disziplin, die ihn mit der Selbstbezeichnung «Archivwissenschaft» ganz ins Zentrum rückt, kann, sofern sie es denn wollte, auch keine Deutungsmacht für ihn durchsetzen. Gerade in Bezug auf den Bereich der Privatarhive zeigen sich selbst in archivischen Definitionen Differenzen.

In den im Internet zugänglichen Vorarbeiten für eine dritte mehrsprachige Archivterminologie⁵ lautet die französische Definition, die sich für den Begriff «Archiv» am Wortlaut des französischen Archivgesetzes «Code du patrimoine» orientiert:

«Ensemble des documents, quels que soient leur date, leur forme et leur support matériel, produits ou reçus par toute personne physique ou morale, et par tout service ou organisme public ou privé, dans l'exercice de leur activité. [...]»⁶

Bei dieser Definition ist hervorzuheben, dass es weder eine Privilegierung von Verwaltungs- noch von Behördenhandeln gibt, sondern nebst den öffentlichen auch alle nicht öffentlichen beziehungsweise privaten Produzenten von Dokumenten genannt und mit eingeschlossen sind. Demgegenüber lautet die deutsche Definition:

5 Dictionary of archival terminology [International Council on Archives ICA], DAT III, Draft, online. Last changes: 28. November 2004. www.staff.uni-marburg.de/~mennehar/datiiii/intro.htm.

6 «Code du patrimoine», Artikel L212-1 und L212-2. Homepage: www.legifrance.gouv.fr/; bzw: www.culture.gouv.fr/culture/infos-pratiques/droit-culture/patrimoine/pdf/code_du_patrimoine.pdf.

«Institution oder Organisationseinheit, die Archivgut erfasst, erschliesst, erhält und zugänglich macht. Im übertragenen Sinne auch ihr Gebäude, aber eher selten die archivierten Unterlagen [...]»⁷

Dieses Archivverständnis ist aus einer langen Tradition auf die Überlieferung von Verwaltungshandeln aus Behörden ausgerichtet. Dies ist auch die Grundierung der Betrachtung von Jenkinson und Schellenberg, die in ihrem Fokus auf das Verwaltungshandeln von Behörden Papiere privater Herkunft nicht mit dem Begriff Archiv in Zusammenhang haben bringen wollen, weil sie private oder historische Manuskripte für nicht oder wenig archivtauglich gehalten haben.⁸ Zwar hat sich die Ausweitung und Anwendung des Archivbegriffs auf Unterlagen privater Provenienz weitgehend durchgesetzt; diese ältere Ausgrenzung scheint aber, nicht zuletzt wegen rechtlicher Zuständigkeiten, immer wieder durch und bleibt in der Betrachtung von Privatarchiven von Bedeutung.

Ergänzt wird die spezifisch archivische Begriffsverwendung unter anderem auch durch die kulturwissenschaftliche Diskussion mit einem eigenen, elaborierten Archiv-Begriff. Eine Begriffsbestimmung ist aber nicht etwa als das Bedürfnis einer einzelnen Wissenschaftsdisziplin zur Schärfung des eigenen Profils zu verstehen. Denn auch in einer engeren archivischen Verwendung bleibt der Begriff «Archiv» ohne eingrenzende Begriffsbestimmung zu unscharf, wie die Tatsache belegt, dass selbst der Gesetzgeber für ein Archivgesetz um eine eindeutige Definition ringen muss. In § 4 des Zürcher Archivgesetzes⁹ lautet die Archiv-Definition in der Fassung vom 24. September 1995:

«§ 4. Archive sind Einrichtungen zur Bewahrung, Erschliessung und Vermittlung einer dauerhaften dokumentarischen Überlieferung, welche rechtlichen, administrativen, kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken dient.»

Offenbar ist diese Definition als ungenügend und zu unpräzise beurteilt worden, denn im neuen Gesetzestext, der seit dem 15. Januar 2014 in Kraft ist, lautet die präziserte Definition:

«§ 4. Archive sind Einrichtungen zur dauernden authentischen Überlieferung der *Tätigkeit der öffentlichen Organe* zu rechtlichen, administrativen, kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken.»

7 Menne-Haritz, Angelika: Schlüsselbegriffe der Archivterminologie, Nachdr. der 3., durchges. Aufl. Marburg 2006, 43. Unter «Archivgut» werden die «als archivwürdig bewertete(n) Teile von Schriftgut aus Verwaltungen» verstanden, Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe, 45.

8 Fisher, In Search, 6.

9 Die Gesetzestexte sind zitiert nach den im Internet öffentlich gemachten Versionen. Kanton Zürich: www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html (direkt: www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/erlass.html?Open&Ordnr=432.11). Bundesgesetz: www.admin.ch/ch/d/sr/c152_1.html.

Diese geänderte Definition muss dahingehend interpretiert werden, dass Einrichtungen zur Überlieferung der Tätigkeit von *nicht* öffentlichen Organen, im Sinne dieses Textes – keine Archive sind, wonach das Archivrecht auf Privatarhive nicht anwendbar wäre;¹⁰ im Gegensatz zum «Code du Patrimoine» in Frankreich, in dem keine einschränkende Privilegierung von Behördenhandeln stattfindet. Es ist also von erheblicher Bedeutung, wie der Begriff «Archiv» definiert wird, weil damit über den Ausschluss (oder Einbezug) privater Überlieferung bereits im Grundsatz entschieden ist und die Möglichkeit, Privatarhive allenfalls noch einzubeziehen, durch weniger verbindliche Bestimmungen ergänzt werden muss.

«Privat»

Der Begriff «Privatarhiv» ist auch bereits deswegen polyvalent, weil «privat» mehrdeutig ist. Hier scheinen mir zwei Oppositionspaare wichtig zu sein, in denen der Begriff «privat» stehen kann und die einen anderen Kontext mit je unterschiedlichen Fragestellungen herstellen.

1. Beim Oppositionspaar privat¹¹/öffentlich, das die Grundlage für die allgemeinere und offenere Definition von Privatarhiv darstellt, handelt es sich um die Frage nach der archivrechtlichen Regelung der *Zuständigkeit*. Unterschieden wird zwischen öffentlich-rechtlichen Archiven und allen anderen, die in Negation davon ausgeschlossen sind.
2. Die Opposition privat/kollektiv speist sich aus einem Begriffsverständnis, das «privat» im Sinne von Einzelperson¹² deutet, den Einzelnen dem Kollektiv gegenüberstellt. Aus dieser Perspektive richtet sich der Blick auf die Frage nach dem *Ordnungsprinzip* und meint im archivischen Kontext den Gegensatz zwischen der Ablagetätigkeit einer Einzelperson und derjenigen einer Körperschaft oder einer Institution. Ein Unternehmen bedarf für sein Funktionieren einer systematischen Verwaltung, die eine geordnete und strukturierte Ablage produziert. Eine Privatperson¹³ hingegen sieht sich im Privathaushalt

10 Selbstverständlich können sich solche Archive aber im Sinne einer «best practice» selbstbestimmt auf das Archivrecht beziehen.

11 «privat Adj. <persönlich, vertraulich, nicht amtlich, nicht öffentlich, einem oder mehreren einzelnen gehörend, nicht staatlich> [...]». Beginn des Eintrags in W. Pfeifer, Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, München 1997, 1044.

12 «privatus (= von der Öffentlichkeit abgesondert:) die Einzelperson betreffend, *privat*». Definition nach J. Kauczor, Latein und Griechisch im deutschen Wortschatz, Berlin 1979, 144; bei Pfeifer in weiterer Bedeutung: «lat. *privus* für sich bestehend, einzeln, eigen(tümlich), einer Sache beraubt».

13 Dies bezieht sich nicht auf eine berufliche Tätigkeit. Betreibt eine einzelne Person ein Unternehmen, wäre die dabei entstandene Ablage auch als institutionell zu betrachten, weil es sich um die Unternehmensablage handelt.

mit weniger komplexen Handlungsabläufen konfrontiert, ist daher weniger zur Ordnung genötigt und wohl auch in geringerem Masse dazu verpflichtet. Bei einem so verstandenen Privatbegriff kann das Oppositionspaar formuliert werden als Person/Institution, nicht-institutionell/institutionell oder Personennachlass/Institutsnachlass. Institutionelle Materialien, auch wenn sie nicht amtlich sind, tendieren von ihrem Charakter her mehr zu Behördenarchiven, insofern als ihre Akten ebenso durch eine regelgeleitete Administration entstanden sind. Daher ist die Unterscheidung nicht-institutionell/institutionell methodisch bedeutsam. Bezeichnenderweise bevorzugt der kanadische Archivtheoretiker Carol Couture in seiner Publikation «Les fonctions de l'archivistique contemporaine» 2010 den Begriff «archives non institutionnelles» gegenüber dem betont sparsam verwendeten und meist in Fussnoten abgehandelten «archives privées», oder aber er verwendet noch präzisere Angaben wie «fonds de famille, de personne physique, de société non enregistrée».¹⁴ Bei Fisher begründet diese Differenzierung den Ausschluss von Unternehmensarchiven aus seinen theoretischen Bestimmungen, und auch in anderen Arbeiten zu Privatarchiven ist sie Ursache für eine schwankende Haltung gegenüber Firmenarchiven.¹⁵

In einem vereinfachten Schema dargestellt:

| Zuständigkeit | | Ordnungsprinzip | |
|----------------------|--|--|---|
| privat | öffentlich/staatlich | privat, nicht-institutionell | institutionell |
| privates Recht | öffentliches Archiv | keine regelgeleitete Administration | regelgeleitete Administration mit systematischer Ablage |
| keine Anbietepflicht | Anbietepflicht, dem Archivrecht unterstellt | | |

Abb. 1: Schema «Privat in zwei Oppositionen»

14 Es gibt denn auch nicht einmal einen Indexeintrag zu «privée» und Komposita.

15 Ein Oszillieren zwischen Einbezug und Ausgrenzung von Nachlässen juristischer Personen, also mit oder ohne Firmenarchiv, ist beispielsweise auch dokumentiert in: Knoch-Mund, Gaby: Privatarchive sammeln und sichern. Das Sammlungskonzept für Privatarchive im Schweizerischen Bundesarchiv. In: Zeitschrift des Schweizerischen Bundesarchivs. Studien und Quellen 25, 1999, 277 und 290.

Privatarhiv

Definition und Recht

Privatarhive definieren sich in der Schweiz in Negation zu öffentlichen (amtlichen) Archiven: «En droit strict, toutes les archives qui ne sont ni publiques ni semi-publiques sont privées.»¹⁶ Es besteht weiter keine archivgesetzliche Bestimmung, die eine staatliche Intervention, sei es eine bindende Schutzverpflichtung oder ein Übernahmerecht, für Privatbestände oder Privatarhive begründen würde.¹⁷ Anwendbare Normen bestehen vor allem in Bezug auf die Benutzung und Zugänglichkeit von Archivalien privater Provenienz.¹⁸ Einen Anspruch auf Benutzung und Einsicht in private Archivalien allerdings gibt es nicht – das ist gerade die wesentliche Leistung der Archivgesetze für amtliche Akten, wie Josef Zwicker festhält.¹⁹ Ein Öffentlichkeitsprinzip ist auf Privatarhive nicht anwendbar. Vielmehr bestehen Regelungen zum Persönlichkeitsschutz und all dessen, was eben privat ist, «durch einen sehr mächtigen Begriff von Eigentum, der privates Eigentum von jeglichem öffentlichen Interesse am Archivieren freihält.»²⁰ Es sind vor allem Schutzfristen und «archivfremdes Recht, nämlich Strafgesetz, Urheberrecht und Spezialgesetzgebung»²¹, darunter in erster Linie das Datenschutzgesetz, das für private Bestände zu beachten ist. Darüber hinaus steht es privaten Archiven frei, eigene Richtlinien zu formulieren.

Da keine Verpflichtung zur Sicherung von Privatarhiven besteht, müssen sich die Archivgesetze mit «kann»-Formulierungen behelfen. Das Zürcher Archivgesetz formuliert hier unter dem Stichwort «Dokumentation»:

«§ 16. Die Archive können Aufzeichnungen und Überlieferungsgut ausserhalb ihres angestammten Bereichs sammeln, welcher für die Kantons-, Orts- und Personengeschichte von Bedeutung sind.» Diese Bestimmung wird in § 12 der Archivverordnung (LS 432 111) ergänzt, worin dem Staatsarchiv die Aufgabe übertragen

16 Coutaz, Gilbert avec collaboration de Dugrillon, Florence: Quelles politiques pour quelles archives privées aux Archives cantonales vaudoises?, 2003, 1. www.patrimoine.vd.ch/fileadmin/groups/19/them-2003-politique-privées.pdf. Im internationalen Kontext gibt es Konzepte, die um eine weniger stark am Gegensatz öffentlich/privat orientierte Sichtweise bemüht sind, wie beispielsweise die kanadischen «total archives» oder der bereits erwähnte Ansatz von Carol Couture.

17 Als einzige Norm, die einen gewissen Schutz privater Archivalien vorsieht, nennt Zwicker den Kulturgüterschutz des Bundes. Zwicker, Josef: Archivrecht 2006 – andante ma non troppo. In: Coutaz, Gilbert et al. (Hg.): Archivpraxis in der Schweiz/Pratiques archivistiques en Suisse. Baden 2007, 176.

18 Zur rechtlichen Regelung müssen zwischen den Donatoren und den archivierenden Institutionen privatrechtliche Übernahmeverträge geschlossen werden, in denen die Materialeigner Konditionen wie Zugangsbeschränkungen festlegen können (§ 21b und 22e2 in der Zürcher Archivverordnung); ähnlich auch in Frankreich (Nougaret, Christine et Even, Pascal [direction]: Les archives privées. Manuel pratique et juridique [de Joux, Christine et al.]. Paris 2008, 153) und Kanada (Couture, Carol: Les fonctions de l'archivistique contemporaine. Québec 2010, 18).

19 Zwicker, Archivrecht, 177.

20 Zwicker, Archivrecht, 168.

21 Zwicker, Archivrecht, 177.

wird, «Aufzeichnungen und Überlieferungsgut privater Herkunft zu übernehmen, wo dies für die Ergänzung der Bestände und die zürcherische Geschichte von Bedeutung ist.» Ähnliche Bestimmungen gelten beim Bund.²²

Anderslautende Regelungen bestehen beispielsweise in Kanada²³ oder in Frankreich. Während im Schweizer Archivgesetz der Begriff Privatarchiv nicht einmal vorkommt, enthält der französische «Code du patrimoine» sogar eine Definition des Begriffs «archives privées», an die eine weiterführende Gesetzgebung anknüpft. Zwar sind Privatarchive auch nach dem französischen Recht Privateigentum und als solches unantastbar,²⁴ aber bei überwiegendem öffentlichem Interesse und der Gefahr des Verlustes hat der Staat beispielsweise die Möglichkeit, ein Vernichtungsverbot zu erlassen.²⁵

Private Archivmaterialien gelangen in unterschiedlichste Institutionen von unterschiedlichem Recht. Das Spektrum reicht von Archiven²⁶, die zusätzlich zu ihrem Auftrag der dauerhaften Aufbewahrung von Behördenhandeln auch private Materialien archivieren können oder sollen [Typ A], bis zu rein privaten Institutionen [Typ C], die auch Archivbestände betreuen können. Dazwischen gibt es [Typ B] öffentlich-rechtliche Institutionen, die als Ganzes oder in einem separaten Organisations- teil Archive führen, jedoch ohne einen gesetzlichen Auftrag zur Archivierung von Behördenhandeln; darunter fallen beispielsweise universitäre Institute, die zu ihrem Teilgebiet Archive führen, oder auch öffentliche Bibliotheken, die in ihren Handschriftenabteilungen Nachlässe aufbewahren. Solche Institutionen, die nicht mit der Archivierung von Behördenhandeln betraut sind, fallen nicht unter eine Archivdefinition, wie sie im zitierten revidierten Gesetzestext vorgenommen wurde, selbst wenn sie das funktional für privates Archivgut sind und sich auch als Archive verstehen, in denen ausgebildete Archivarinnen und Archivare arbeiten. Aber davon unabhängig scheint mir die Bezeichnung für Institutionen vom Typ B unklar zu sein. «Privatarchiv» wäre auf der institutionellen Ebene irreführend, da der Institutionsteil über seine Einbindung in eine Universität oder eine öffentliche Bibliothek zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehört. «Öffentliches Archiv» wäre ebenso unpassend, denn nach archivwissenschaftlichem Verständnis ist damit ein Behördenarchiv gemeint, wofür es aber nicht qualifiziert ist. Für ein solches Archiv wäre daher der Begriff des «funktionalen Privatarchivs» angebracht, um einerseits die Differen-

22 «Art. 17 Weitere Aufgaben des Bundesarchivs [...] 2. Es setzt sich ein für die Sicherung von Archiven und Nachlässen von Personen des privaten oder öffentlichen Rechts von gesamtschweizerischer Bedeutung. Es kann zur Übernahme solcher Archive Verträge abschliessen.»

23 Dort besteht die Möglichkeit, Archive zum Kulturgut zu erklären und über Steuererleichterungen Anreize zu schaffen, sie der öffentlichen Hand zu übergeben. Zwicker, Archivrecht, 189, Anmerkung 113.

24 Nougaret, archives privées, 23.

25 Nougaret, archives privées, 41.

26 Unabhängig davon, ob sie Bibliothek, Archiv oder Dokumentationszentrum genannt werden.

zen zu einem Behördenarchiv [A] nicht zu verwischen, andererseits aber auch die Grenze zu einer rein privaten Institution [C] zu wahren.

Bedeutungsraum

Der generische²⁷ Begriff «Privatarhiv» bezieht sich also auf ein grosses und heterogenes Gebiet, das einzig in der Abgrenzung zum öffentlichen Verwaltungshandeln eine Trennlinie von allgemeinerer Akzeptanz gefunden hat.²⁸ Privatarhive sind ein ubiquitäres Phänomen, um deren Sicherung sich unterschiedlichste Institutionen wie Unternehmen, Museen, Bibliotheken, Archive, Dokumentations- und Informationszentren sowie Privatpersonen bemühen. Es ist leicht einsehbar, dass sich auch dementsprechend unterschiedliche Traditionen der Bearbeitung von Privatarhiven herausgebildet haben, sowohl in der nationalen Praxis als auch begründet in den unterschiedlichen Entwicklungen etwa bei Bibliotheken und Archiven. Auch werden zahlreiche verschiedene Begriffe alternativ verwendet, die als (partielle) Synonyme oder Teilmengen von Privatarhiv gelten können. Diese Begriffe haben auch ihre Konjunkturen. So stellte Gaby Knoch-Mund 1999 fest, dass sich in der Schweiz das neutralere Wort «Privatarhiv/archives privées» gegenüber Bezeichnungen wie «Nachlass» und «Manuskriptsammlung» durchgesetzt habe.²⁹

Genau umgekehrt ist dies allerdings im Standardwerk «Schlüsselbegriffe der Archivterminologie» von Angelika Menne-Haritz definiert – der Ausdruck «Privatarhiv»³⁰ figuriert nicht unter ihren Schlüsselbegriffen, wohl aber der Begriff «Nachlass». Dessen Definition lautet: «Private, archivwürdige Unterlagen, die aus persönlicher Tätigkeit stammen und als Archivgut zusätzlich zu den aufgrund von Ablieferungsansprüchen ins Archiv übernommenen Beständen als Depositum, Schenkung oder Kauf erhalten und archiviert werden.»³¹ Die weiteren Definitionen von «Sammlung», «Autograph» und «Manuskript» stehen sodann in engem Zusammenhang mit dem Begriff Privatarhiv, wie auch der Ausdruck «Handschriften», den Menne-Haritz in erster Linie als bibliothekarischen Begriff für Nachlässe und Manuskripte definiert.³²

27 Bezeichnenderweise unterhält die schweizerische Archivarenvereinigung VSA eine Arbeitsgemeinschaft mit der präziseren Benennung «Archive der privaten Wirtschaft» und nicht etwa zu «Privatarhiven»; <http://vsa-aas.org/de/>.

28 Dass daneben auch ein Graubereich mit weniger klarer Trennung zwischen öffentlichem und privatem Archivgut besteht, ist verschiedentlich festgestellt worden, Fisher, *In Search*, 6. Unsicherheiten können sich beispielsweise auch aus der Übertragung öffentlicher Aufgaben an Private ergeben.

29 Knoch-Mund, *Privatarhive*, 277.

30 Lediglich in der aktualisierten Webedition der Archivterminologie erscheint der Begriff, aber nur als deutsche Übersetzung für das englische «Private Records».

31 Menne-Haritz, *Schlüsselbegriffe*, 86.

32 Menne-Haritz, *Schlüsselbegriffe*, 76. In zweiter Bedeutung definiert sie Handschriften als «zunehmend häufiger für archivische Autographensammlung benutzt.»

Dass bei der Nennung von «Privatarchiv» meist ein Bestand gemeint ist und nicht etwa eine Institution, ist im deutschen Sprachgebrauch eher unüblich und muss besonders betont werden. Während im Französischen und Englischen mit «archives» zuerst die Dokumente (im Deutschen als «Archivgut» bezeichnet) und erst danach auch Institution oder Gebäude gemeint sind,³³ bezeichnet das Deutsche «Archiv» in erster Linie und dominierend eine Institution, eine Organisation oder ein Gebäude.³⁴ Die semantische Differenzierung zwischen Archivgut privater Herkunft – die weit aus üblichere Bedeutung von «Privatarchiv» – und einer Institution des Privatrechts, die Archivgut bewirtschaftet, ist beim Gebrauch des Polysems «Privatarchiv» also zu beachten. Für eine eindeutige Unterscheidung könnte privates Archivgut mit den Begriffen «Privatbestand/Privatbestände» oder «Privatfonds» von der mit «Privatarchiv» bezeichneten Institution abgegrenzt werden.

Sammeln

Sammeltätigkeit

Archive, zumal Behördenarchive, verstehen sich als Institutionen, denen ihr Stoff aufgrund einer ausschliesslichen Zuständigkeit zuwächst – sie brauchen ihn nicht zu sammeln.³⁵ Dies trifft zu für das Verhältnis zwischen den Behördenunterlagen und den ihnen zugeordneten archivischen Einrichtungen. Nicht zutreffend ist das für den gesamten Bereich privater Papiere und Privatarchive. Da es dort weder Anbieterpflicht noch gesetzliche Zuständigkeiten für eine langfristige Aufbewahrung gibt, ist die Methode der Akquisition hier das Sammeln – und dieser Begriff ist nicht unproblematisch. «Sammlungsgut» gilt Menne-Haritz in ihren «Schlüsselbegriffen» geradezu als Gegenbegriff zum Archivgut, denn eine «Sammlung» ist das, was ganz unarchivisch ohne Berücksichtigung von Entstehungszusammenhängen zusammenggeführt worden ist.³⁶ Es ist weiter gerade die Sammeltätigkeit ein zentrales Unterscheidungsmerkmal zwischen den Institutionen Bibliothek und Archiv, wonach Bibliotheken sammeln und Archive organisch entstandenes Schriftgut aus einer Ablieferung übernehmen. Sind daher Privatarchive ein vorwiegend bibliothekarisches Thema? Die Feststellung von Menne-Haritz, dass «Handschriften» in erster Linie der bibliothekarische Begriff für Nachlässe und Manuskripte sei, ist bereits zitiert worden. Auch das Hauptargument von Schellenberg gegen eine archivische Zuständig-

33 Nach den Definitionen der internationalen Archivterminologie.

34 Vgl. hierzu die bereits zitierte Definition, Seite 313 oben.

35 Papritz, Johannes: Die Dokumentationsaufgaben der Archive. In: Nachrichten für Dokumentation 2, 1951, 89.

36 Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe, 95.

keit für Privatarhive – dass «historical manuscripts/private papers» in den Bereich der Bibliotheken fallen würden³⁷ – ist der theoretische Nachvollzug einer ausgeübten bibliothekarischen Praxis. Eine ganz allgemeine Akzeptanz der bibliothekarischen Zuständigkeit für Nachlässe und private Papiere sieht auch der kanadische Archivar Terry Cook noch für das beginnende 20. Jahrhundert im archivtheoretisch bedeutenden «Niederländischen Handbuch»³⁸ bestätigt: «It is about government, public and corporate records [...]; it dismisses private and personal archives to the purview of libraries and librarians.»³⁹

Angestossen durch den Vorschlag von Wilhelm Dilthey 1889, für die einzelnen Perioden der Literaturgeschichte Literaturarchive zu begründen, erwacht um die Zeit allgemein ein erneutes Interesse an privaten Papieren und Nachlässen.⁴⁰ Gleichzeitig beginnt sich auch das Archiv als Aufbewahrungsort privater Ablagen und Nachlässe zu etablieren.⁴¹ Einerseits hat die biographisch arbeitende Geschichtswissenschaft mit geänderten Fragestellungen und Methoden einen Anteil an der vermehrten Aufnahme von Nachlässen in Archive.⁴² Für die Notwendigkeit zur Archivierung privater Unterlagen durch Archive bedeutsamer ist aber aus archivwissenschaftlicher Perspektive der sich schon länger abzeichnende strukturelle Wandel in der Aktenführung bei den Ämtern.⁴³ Johannes Papritz stellte hierzu 1951 in einem Vortrag fest, dass die Annahme, wonach «Amtsakten an sich und allein eine totale Dokumentierung darstellten», höchstens bis ins 18. Jahrhundert zutreffend sei, weil sie bis dahin unter der Bedingung unbeschädigter Überlieferung eine erstaunlich weitreichende Aussagekraft hätten, nicht mehr aber im 19. Jahrhundert.⁴⁴ Den sich im 19. Jahrhundert vollziehenden Wandel leitet Papritz von der französischen Revolution und dem durch

37 Fisher, *In Search*, 14. Fisher konstatiert aber, dass sich erstens Schellenbergs Akzeptanz von privaten Materialien zwischen seinen beiden Publikationen 1956 und 1965 stark erhöht hat und zweitens dessen Bedenken gegenüber Privatarhiven weniger dem Material und dem Entstehungsprozess gegolten haben, sondern vielmehr der unarchivischen Behandlung durch «librarians, historians, and curators who routinely handled historical manuscripts as discrete items, and imposed chronological and subjectbased classification schemes upon them, sundering them from their organic quality.» Fisher, *In Search*, 13f.

38 Muller Samuel, Feith Johann Adriaan, Fruin Robert: *Handleiding voor het ordenen en beschrijven van archieven*, Groningen 1898. Die Bedeutung des Handbuchs, von Schellenberg noch 1956 als Archiv-Bibel bezeichnet, liegt nach Cook gerade auch in der Kodifizierung der damaligen europäischen Archivtheorie, die dann 1910 vom Internationalen Archiv-Kongress in Brüssel formell bestätigt worden ist. Cook, Terry: *What is Past is Prologue. A History of Archival Ideas Since 1898, and the Future Paradigm Shift*. In: *Archivaria* 43, 1997, 22.

39 Cook, *What is Past*, 21.

40 Illner, Eberhard: *Probleme der Nachlasserschliessung*. In: Menne-Haritz, Angelika (Hg.): *Archivische Erschliessung. Methodische Aspekte einer Fachkompetenz*, 1999, 96.

41 Als Termin für den ersten Eingang des Nachlasses einer natürlichen Person in das Schweizerische Bundesarchiv nennt Knoch-Mund das Jahr 1888. Knoch-Mund, *Privatarhive*, 283.

42 Illner, *Nachlasserschliessung*, 96f.

43 Illner nennt in jüngerer Zeit vor allem die Büroreform der 1920er-Jahre, Illner, *Nachlasserschliessung*, 97.

44 Papritz, *Dokumentationsaufgabe*, 90.

sie entstandenen neuen Menschentypus her. In der fortschreitenden Differenzierung von Amt und Privatperson, Handlung und Motiv verlagert sich die Widerspiegelung der Motive und Aktionen der Amtsträger aus den Aktsakten in ihr ausgedehntes privates Schriftgut, wie Tagebücher und Korrespondenzen.⁴⁵ Die so entstandenen Dokumentierungslücken (Papritz) versuchten die Archive nun durch die Sammlung von privaten Ablagen und Nachlässen zu schliessen,⁴⁶ weil eben die Behördenregistratur alleine keine umfassende Archivierung eines Vorgangs mehr gewährleistet. Diese Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs der Archive auf Nachlässe beziehungsweise «Privatarchive» liegt im Auftrag der Archive zur dauerhaften Sicherung einer möglichst vollständigen Überlieferung begründet und ist die methodische Antwort auf die Gefahr von Überlieferungslücken aufgrund geänderter Rahmenbedingungen. Durch die archivische Sammeltätigkeit ergeben sich aber Überschneidungen mit anderen sammelnden Gedächtnis-Institutionen wie den Bibliotheken und Museen. Auch wenn sie in unterschiedlicher Funktion sammeln – Bibliotheken zur Informations- und Wissensvermittlung, Archive für den Nachweis von Tätigkeiten –, hat sich daraus ein Kompetenzstreitfall⁴⁷ entwickelt, der die Diskussion um Privatarchive begleitet. Von bibliothekarischer Seite ist die Zuständigkeit der Archive für Nachlässe unter dem Vorwurf einer zu starken Ausweitung des Registraturbegriffs bestritten worden.⁴⁸ Es wäre aber zu kurz gegriffen, den Archiven lediglich einen theoretischen Kniff unterstellen zu wollen, um den Bibliotheken eine prestigeträchtige Aufgabe streitig zu machen, wie ein weiterer Vorwurf lautete.⁴⁹ Solche Erwägungen mögen nie ganz auszuschliessen sein, aber der Kompetenzstreitfall hat sich aus der geschilderten historischen Entwicklung und dem damit einhergehenden Wandel der Methoden und des Arbeitsgegenstands der Archive entwickelt. Privatarchive sind ein genuin bibliothekarisches und archivisches Thema.⁵⁰ Die Bibliothekarin Janet Dilger hat 2011

45 «Ihr wahres Gesicht zeigen sie in ihren privaten Briefwechseln, die bei Ministern und Generalen oft besseren Aufschluss über die Hintergründe und Motive der grossen Staatsaktionen geben als amtliche Akten.» Papritz, Dokumentationsaufgabe, 90. Dass der «abgehende Minister [...] wohl gar einige amtliche Schriftstücke und Akten beim Abgang mitgehen [liess]» (Papritz, Dokumentationsaufgabe, 90), verstärkte diesen Prozess.

46 Papritz sieht diese Forderung 1911 in Deutschland erstmals gestellt durch den Wolfenbütteler Archivar Zimmermann mit dem Vortrag «Was sollen Archive sammeln», Papritz, Dokumentationsaufgabe, 89.

47 Begriff aus: Dilger, Janet: Bibliothekarische und archivische Nachlasserschliessung. Der historische «Kompetenzstreitfall». In: Archiv und Wirtschaft, 44/2, 2011, 67–74. www.wirtschaftsarchive.de/veroeffentlichungen/zeitschrift/heft-2-2011.

48 Diese Diskussion und die vorgetragenen Argumente sind nachzulesen bei: Rogalla von Bieberstein, Johannes: Archiv, Bibliothek und Museum als Dokumentationsbereiche. Einheit und gegenseitige Abgrenzung, Pullach 1975. Besonders Kapitel 3.3 Nachlässe und Literaturarchive, 67–77.

49 Rogalla von Bieberstein, Archiv, 69; auch Dilger nennt 2011 als Motiv für die Aneignung des Nachlasses einer wichtigen Person den Prestigegewinn für die besitzende Institution, Dilger, Nachlasserschliessung, 68.

50 Dass eine Klärung des Kompetenzstreitfalls nicht oder nur mit grossen Schwierigkeiten durchsetzbar ist, zeigt das Beispiel von Québec, wo in den 1970er-Jahren die von der Kultusministerin angeordnete Übergabe von Schriftstellernachlässen der Nationalbibliothek (BNQ) an das Nationalarchiv (ANQ)

festgestellt, dass zwar bis heute keine Einigung über eine Zuständigkeit zu erreichen sei, aber diese Debatte brauche aus pragmatischen Gründen nicht weitergeführt zu werden, weil die Zuteilung der Nachlässe sowieso durch die Gunst der Nachlasser und die Mittel der jeweiligen Institutionen bestimmt würden.⁵¹ Limitierend ist also nicht der Institutionstyp, zumal wenn entsprechende Spezialabteilungen bestehen, sondern die institutionellen Möglichkeiten der adäquaten Bearbeitung und Pflege der Materialien, bezogen auf Verfahren und Methoden (seien das Erschliessungsnormen wie ISAD[G] oder handschriftenkundliche Verfahren) und weitere Ressourcen.

Ordnungsprinzip oder Akquisitionsart

Privatarchive werden also gesammelt – gesammelt in zweierlei Hinsicht, denn «Sammeln» kann in zwei unterschiedlich gedachten Oppositionen stehen, die aber meist unterschiedslos und gleichzeitig angesprochen sind, wie es auch im vorangegangenen Kapitel geschehen ist. Es ist die Unterscheidung von Sammeln als *Ordnungsprinzip* oder als *Akquisitionsart*. Wenn diese Differenzierung auch nicht immer trennscharf anzuwenden ist, so kann sie dennoch ein analytisches Hilfsmittel sein, um über die unterschiedlichen Vorgänge Klarheit zu erhalten.

- Ordnungsprinzip: Dem Prinzip zur Herstellung der Ordnung und Strukturierung durch das Sammeln nach frei wählbaren thematischen Kriterien steht die Ordnung nach einer organisch gewachsenen Struktur von Materialien gegenüber. Beim Sammeln werden die Dokumente ohne Rücksicht auf ihren Originalkontext in neue thematische Zusammenhänge eingeordnet, die keine Handlungsabläufe mehr zu berücksichtigen brauchen.
- Akquisitionsart: Das Sammeln als Erwerbungsverfahren hat meist einen Besitzerwechsel zur Folge und kann, weil zwischen dem Bestand und der aufbewahrenden Institution keine bindende Zuordnung besteht, auch zu Kontextverlust führen. Dem steht der Vorgang einer Ablieferung aufgrund der Zuständigkeit eines Archivs gegenüber, das die Materialien in dem dafür vorgesehenen Zeitpunkt innerhalb des Dokumenten-Lebenszyklus übernimmt.

Beide Oppositionen zum Sammelbegriff, denen die Vorstellung des Organischen und Bruchlosen gemeinsam ist, sind in der Archivarbeit grundsätzlich hochgehaltene Prinzipien. Während das archivarische Ordnungsprinzip sich aber unbedingt am organischen Wachstum der Unterlagen zu orientieren hat, duldet die zweite Opposition

für Aufregung sorgte; Louise Gagnon-Arguin, *L'archivistique. Son histoire, ses acteurs depuis 1960*, 1992, 78. Zitiert nach: *Chroniques de Bibliothèque et Archives Nationales du Québec*, No 67, 2006., 5, Fussnote 1. Ebenso soll auch in der ehemaligen DDR die klare Regelung, wonach Nachlässe in Archive gehörten, nicht durchsetzbar gewesen sein, Dilger, *Nachlasserschliessung*, 69.

51 Dilger, *Nachlasserschliessung*, 69 u. 72. Bei Dilger ist auch über die «Zwecktheorie» von Ivo Striedinger 1926 nachzulesen; ein weit verbreiteter Ansatz zur Regelung der Zuständigkeiten nach rechtlichem bzw. literarischem Endzweck; Dilger, 68.

der Akquisitionsart durchaus Abweichungen, und solche sind auch immer schon praktiziert worden (zum Beispiel Schenkungen). Privatarchive sind immer Sammlungsgut: Sie sind gesammelt im Sinne der Akquisitionsart, der Erwerbungsart; sie sind es aber nicht, oder sollten es zumindest nicht sein, bezogen auf das von der besitzenden Institution anzuwendende Ordnungsprinzip.

Wieso sich Archive lange schwergetan haben mit Privatarchiven, lässt sich mit Blick auf diese Oppositionspaare in der Frage formulieren, ob denn das Sammeln von Beständen, selbst wenn sie organisch gewachsen sind und dies in ihrer Ordnungsstruktur noch immer reflektiert ist, archivwissenschaftlich vertretbar sei. Für den Bereich von Handakten und privaten Schriften, die eine ergänzende Funktion für Behördenablagen haben, ist die Berechtigung für deren Archivierung selbst in einem engeren Archivverständnis gegeben – es braucht ihnen damit nicht notwendigerweise ein eigenständiger Wert zugestanden zu werden, den sie auch jenseits der Verwendung als Kontextmaterialien zu den amtlichen Verwaltungsunterlagen haben. Ein breiteres Archivverständnis hat sich aber schon länger durchgesetzt, das die Unterlagen privater Provenienz auch ohne Verbindung zu Behördenhandeln für einen wichtigen Teil der zu pflegenden gesellschaftlichen Überlieferung hält. Für eine breite Basis zur Überlieferungsbildung, die ihre Quellen nicht nur im tradierten Behördenhandeln haben kann, ist das Archiv notwendigerweise auf private Unterlagen angewiesen. Aber auch jenseits einer theoretisch zu begründenden Herleitung lässt sich die Wichtigkeit privater Überlieferung pragmatisch belegen, wie es Zwicker tut: «Die Bedeutung privater Archive lässt sich empirisch leicht nachweisen anhand der Nachfrage, nicht zuletzt anhand der Nachfrage nach Privatarchiven, welche in öffentlichen Archiven aufbewahrt werden: Sie zählen dort zu den meistbenutzten Beständen.»⁵²

Ordnungshandeln

Mit den bisher festgehaltenen Oppositionen bei den Begriffen «Sammeln» und «Privat» lässt sich ein Diagramm herstellen, in dem verschiedene Bestände situiert werden können.

Im Nullpunkt ist die grösste Struktur und Ordnung vorhanden, sie ist abnehmend in beiden Pfeilrichtungen, die je zu «privat» streben. Auf der y-Achse verläuft die Abnahme der Ordnung von der Akquisitionsart des Empfangens hin zum erhöhten Risiko des Kontextverlustes durch die Akquisitionsart des Sammelns (privat); auf der x-Achse nimmt die Ordnung ab von institutionellen Beständen in Richtung nicht-institutionelle Bestände (privat). Somit ergibt sich die stärkste Zunahme der Entropie in der vom Nullpunkt wegstrebenden Diagonale.

52 Zwicker, Archivrecht, 189.

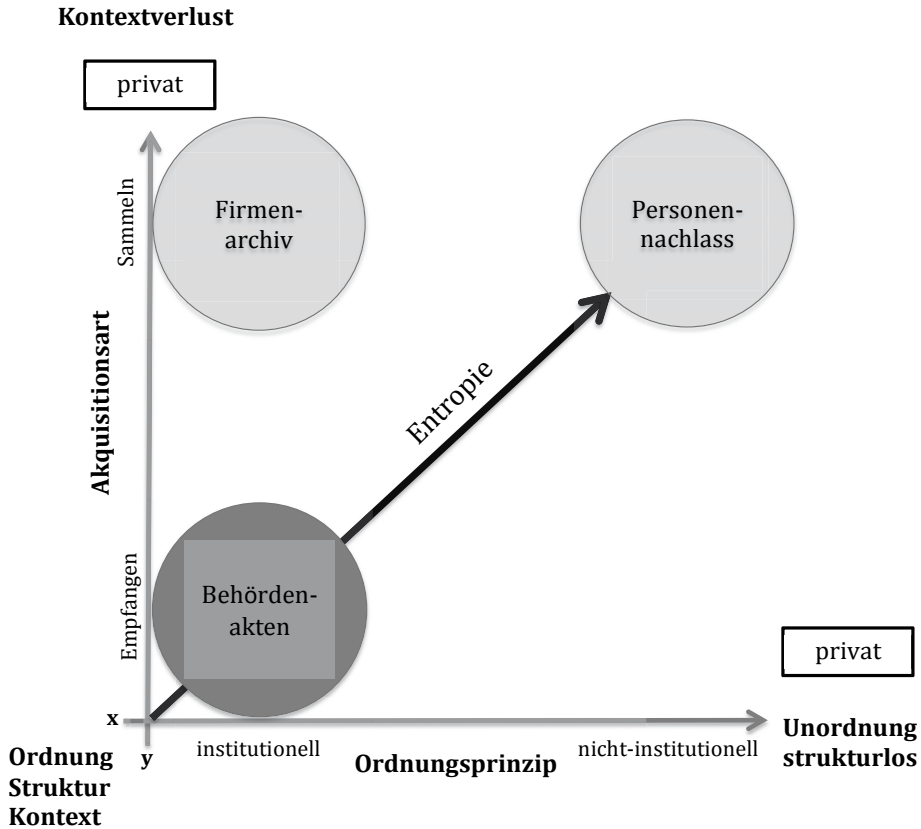


Abb. 2: Entropie-Diagramm

Dabei ist die Ordnungsab- oder zunahme auf der x-Achse von grösserer Bedeutung für die anzuwendenden archivischen Methoden. Wie das Schema zeigt, kommen gut organisierte Firmenarchive beim selben hohen Organisationsgrad zu liegen wie Behördenakten, wodurch die für Behördenakten entwickelten Methoden in hohem Masse auch auf Firmenarchive anwendbar sind. Der Grafik ist ebenso zu entnehmen, dass bei Privatarchiven, je mehr sie dem Charakter von Personennachlässen zustreben, wegen der Entropie-Zunahme aber andere Strukturen und Ordnungsverhältnisse gegeben sind. Für allgemeingültige und konsistente Aussagen zu Theorie und Methode bei Privatarchiven können also die beiden Pole Personennachlässe und Firmenarchive, obschon sie unter dem rechtlichen Aspekt gleichermassen als privat gelten, nicht in einer gemeinsamen Klammer behandelt werden – die Arbeit von Fisher hat dies nur konsequent umgesetzt.

Mit den gegebenen Vorbehalten lässt sich für Privatarchive, verstanden als ein Kontinuum, das wie im Schema dargestellt auf beiden Achsen in Richtung privat

strebt, feststellen, dass sie in der Tendenz weniger vorstrukturiert und daher verstärkt auf eine ordnende Hand angewiesen sind, wodurch sie dem teilweise arbiträren Charakter von Ordnungshandeln sowie der damit verbundenen Bestandstrimmung auch vermehrt ausgesetzt sind. Das Archiv als Ort der Macht und Herrschaft – nicht nur seiner historischen Bedeutung und der Etymologie nach (vom griechischen *archeion* für Regierungs- und Amtsgebäude), sondern auch durch die im Archiv vorgenommenen Arbeiten, mit denen über den Bestand bestimmt und Herrschaft ausgeübt wird. Das archivische Ordnungshandeln selbst, das – wohlgermerkt – unabdingbar ist, bestimmt über Charakter und Aussagemöglichkeiten eines Bestandes mit. Der ordnende Eingriff bei der Gliederung und Strukturierung leitet den Blick auf den Bestand bereits durch das Medium der Tektonik und Verzeichnung. Die Kulturwissenschaften haben mit ihrem Fokus auf Strukturen und Praktiken den Blick geschärft für die Konstruktivität aller Medien. Diese können nicht mehr nur als «Darstellungsformen, sondern als genuine Weisen der Welterzeugung verstanden werden.»⁵³ Welterzeugung, Wertung und Einordnung sind auch ein Aspekt der archivischen Bewertungsproblematik, denn Bewertung ist nicht nur eine bewusst und nach einem formalisierten Regelwerk vollzogene Tätigkeit, die in einem Entscheid für oder gegen Kassation mündet, sondern findet auch in den ausgeübten Praktiken, in zahlreichen Einzelentscheidungen und Handlungen statt, die zwangsläufig werthaltig Fakten setzen, die für einen Bestand nicht bedeutungslos sein können.

Auswertungsoffenheit

Für eine alle Gesellschaftsbereiche umfassende Gesamtüberlieferung sind Privatarchive unverzichtbar. In ihrer Funktion als Ergänzung oder mögliches Korrektiv zur amtlichen Überlieferung haben sie ein grosses kritisches Potential (positiv und negativ) und hohe Demokratierelevanz – sei es als Quelle zu gesellschaftlichen Bereichen, die über die beim Behördenhandeln entstandenen Akten nicht zu fassen sind, sei es als veritable Gegenüberlieferung. Wie lässt sich aber diese Mehrstimmigkeit bewahren, wenn das Archiv durch sein «welterzeugendes» und somit einschränkend sinnstiftendes Ordnungshandeln wieder zur Homophonie tendiert? Das für alle Bestände bestehende Werteproblem ist bei Privatarchiven zweifach akzentuiert: erstens durch die erhöhte Notwendigkeit des Ordnungshandelns und zweitens durch die damit zusammenhängende Frage: Verlieren die Privatarchive durch dieses Ordnungshandeln nicht gerade die Eigenschaften, für die sie als besonders demokratie-relevant gelten? Das archivische Leitbild der «Auswertungsoffenheit» fordert hier

53 Assmann, Aleida: Kulturwissenschaften. In: Anz, Thomas (Hg.): Handbuch Literaturwissenschaft, Bd. 2: Methoden und Theorien. Stuttgart 2007, 465.

eine Gegenstrategie zur Eindämmung der Werteproblematik: Es will versuchen, die Archivnutzer nicht zu beeinflussen, indem es in seinen Praktiken die grösstmögliche Offenheit in der Verwendung des Materials ermöglicht und keine Vorgaben in der Sichtweise machen will. Mit dem so postulierten Verzicht auf Deutungsmacht, die eine sublimale Form der Machtausübung darstellt, ist bereits ein genereller Verzicht auf Machtausübung impliziert, weil diese Bemühungen durch jede gröbere Form der Machtausübung zunichte gemacht wären. Im Grundsatz ist das die Forderung nach Herrschaftsfreiheit. Das altgriechische Wort dafür lautet «Anarchie». Die Forderung nach Auswertungsoffenheit ist demnach die Forderung nach dem «Anarchiv».

Dass dieser Offenheit Grenzen gesetzt sind, ergibt sich aus der Notwendigkeit der Ordnung durch Strukturierung und der welterzeugenden Wirkung jeglichen Mediums. Ebenso sind Auswahl und Überlieferung grundsätzlich nicht herrschaftsfrei. Zwar kann das Archiv versuchen, die Auswertungsoffenheit durch die Antizipation möglicher Forschungsinteressen ein Stück weit zu erhöhen – ob diese Antizipation aber in ausreichendem Masse überhaupt möglich ist, wird zu Recht in Zweifel gezogen. Weiter gibt es geschichtsphilosophische Positionen oder Forschungsvorhaben, die sich einem solchen archivischen Projekt der Auswertungsoffenheit grundsätzlich verweigern.

In Walter Benjamins «Über den Begriff der Geschichte» lesen wir in der siebten These: «Es ist niemals ein Dokument der Kultur, ohne zugleich ein solches der Barbarei zu sein. Und wie es selbst nicht frei ist von Barbarei, so ist es auch der Prozess der Überlieferung nicht, in der es von dem einen an den andern gefallen ist.»⁵⁴ Diese prinzipielle Absage Benjamins an die Möglichkeit des Archivs, sich einer herrschaftsausübenden Täterschaft zu entziehen, wird dadurch akzentuiert, dass er den Prozess der Überlieferung und somit das Archiv selbst in den Akt der Barbarei mit einbezieht. Die von Benjamin weiter gestellte «Aufgabe, die Geschichte gegen den Strich zu bürsten»,⁵⁵ würde für die Überlieferungsbildung bedeuten, mit den Mitteln des Archivs gleichzeitig gegen das Archiv zu arbeiten.

Als weiteres Beispiel einer skeptischen Stimme sei hier der Volkskundler Thomas Hengartner erwähnt, der in seinem Aufsatz «Von <unnützen Papieren> und anderem Strandgut» die Bedeutung und Notwendigkeit von Privatarchiven besonders hervorhebt.⁵⁶ Er zweifelt aber, ob aus einer mit Ordnungs- und Kassationskriterien

54 Benjamin, Walter: Über den Begriff der Geschichte [1940 verfasst]. In: ders.: Illuminationen, Ausgewählte Schriften 1. Frankfurt am Main 1977, 254.

55 Benjamin, Begriff der Geschichte, 254.

56 Hengartner, Thomas: Von «unnützen Papieren» und anderem Strandgut. (Medien-)Archivmaterialien und ihre Aussagekraft für die Erforschung der Alltagskultur. In: Verein für Medieninformation und -dokumentation (Hg.): Focus Medienarchiv [...], 2010, 61. Der Artikel fokussiert vor allem auf Medienarchive und das Internet, in der Argumentation sind aber auch herkömmliche Papierdokumente enthalten und mitgedacht.

auf die Bestände einwirkenden Archivpraxis, die zudem alltagskundliche Quellen geringzuschätzen geneigt ist, insgesamt eine befriedigende Gesamtüberlieferung resultiert. Da für ihn nicht die Ereignisse selber im Zentrum stehen, geht es ihm nicht nur um die «Dokumentation⁵⁷ des jeweiligen ‹Kerns› eines Ereignisses, sondern auch [um] diejenige von dessen Übergang in alltägliche Sinnbezirke, Deutungsmuster und Handlungsvorhaben.»⁵⁸ Solche Quellen, die gerade auch aus der Perspektive von den Randphänomenen und dem Ephemeren her über die in sie «eingegangenen kulturellen Konventionen»⁵⁹ Auskunft geben können, werden nach seiner Befürchtung durch die Archive eher kassiert und bleiben der Forschung allenfalls als zufällig überlieferte Kategorie der «unnützen Papiere» erhalten.

Solche Kritik könnte im Grundsatz nur durch ein «Anarchiv» aufgehoben werden, das aber keinen realen Ort haben kann und daher Utopie bleiben muss. Das Archiv nämlich, das sich der Materialität der mehr oder weniger geordneten Unterlagen ausgesetzt sieht und an ihnen physische Handlungen vollziehen muss, ist in der Praxis schlicht zu Setzungen und Herstellung eines bestimmten materiellen Zustands genötigt. In dieser gänzlich anderen Blickrichtung ist es die Aufgabe der Archivwissenschaft, mit differenzierten Erklärungsmodellen und elaborierter Theorie Methoden und Werkzeuge zu entwickeln, um in theoriegeleiteter Praxis und eingedenk der Werteproblematik handlungsfähig zu bleiben. Der Archivar Robert Kretzschmar, Präsident des Landesarchivs Baden-Württemberg und 2005–2009 Vorsitzender des Verbands deutscher Archivare, formuliert aus dieser Perspektive: «Ziel und Gegenstand archivischer Überlieferungsbildung sind Überreste. Wenn Unterlagen einmal als Überreste im quellenkritischen Sinn gesichert sind, bleiben sie in vielfältiger Weise auswertbar. [...] Der Quellenwert von Unterlagen ist ein dynamischer, kein einmal zu bestimmender. Wir entdecken heute in Urkunden und Amtsbüchern des späten Mittelalters andere Spuren als unsere Vorgänger im 19. Jahrhundert, wir werten sie anders aus, weil wir andere Fragestellungen haben. Nichts anderes kann mit dem Begriff der Auswertungsoffenheit oder -pluralität gemeint sein, der durch die archivarische Fachdiskussion geistert.»⁶⁰

Eine im Konzept des «Anarchivs» konsequent gedachte Auswertungsoffen-

57 Es wäre allerdings ein Missverständnis, wenn das Archiv als Institution betrachtet würde, die eine zielgerichtete inhaltliche Dokumentation betreibt. Nicht das *Archiv* dokumentiert eine bestimmte Thematik; vielmehr sollte in den *Archivalien* eine Thematik mitsamt ihren Randphänomenen sichtbar werden, da sich das Archiv für die Bewertungs- und Ordnungskriterien der Materialien an den sie erzeugenden Handlungen und Vorgängen orientiert und die Archivalien nicht durch eine thematisch festgelegte Auswahl trimmt. Vgl. zum Quellenwert auch das nachfolgende Zitat von Kretzschmar.

58 Hengartner, Strandgut, 60.

59 Hengartner, Strandgut, 61.

60 Kretzschmar, Robert: Eine archivistische Bewertung der Politik und gesellschaftlicher Phänomene? Überlegungen zu möglichen Instrumentarien aus staatlicher Sicht. In: Schweizerisches Bundesarchiv (Hg.): Mut zur Lücke – Zugriff auf das Wesentliche. Methoden und Ansätze archivischer Bewertung. Zürich 2009, 38.

heit scheitert bereits an der Materialität des Bestandes – gleichwohl bleibt sie als Leitvorstellung Verpflichtung. Gerade bei privaten Beständen mit ihren der Tendenz nach weniger geregelten Mechanismen sollten Lücken und Unsicherheiten in einer ausführlichen Bestandsgeschichte offengelegt werden und die Entscheidungen, die für die Form, Struktur und Ordnung eines Bestands ausschlaggebend gewesen sind, transparent gemacht sein. Transparenz ist aber nicht als materiell-inhaltliche Problemlösungsstrategie zu verstehen, mittels derer sich ein schlechter Entscheid zu einem guten umdeuten liesse. Es ist vielmehr eine Methode, die der nachkommenden Forschung durch die Offenlegung der Entscheidungen und vorgenommenen Setzungen ein eigenes Urteil über die Quellenlage ermöglichen soll, um im Falle eines für ein Forschungsvorhaben ungünstigen Kassationsentscheides negative Folgen möglichst auffangen oder zumindest artikulieren zu können. Es ist im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Argumentation ein wesentlicher Pfeiler jeder wissenschaftlichen Tätigkeit und weist für das Werteproblem einen methodischen Weg aus dem Labyrinth, in dem man sich nur allzu leicht in epistemologischer Aporie verirren könnte. Für die Arbeit mit Privatarchiven halte ich besonders auch den Wechsel zwischen den beiden Perspektiven des «Anarchivs» und der an wissenschaftlicher Theorie und Methode orientierten Praxis der Überlieferungsbildung für notwendig und produktiv.